

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Schwerpunkt des Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" liegt bisher insbesondere auf der Beschaffung von Gesundheitsausstattung und persönlicher Schutzausrüstung, auf Maßnahmen zur Existenzsicherung von Unternehmen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie auf dem Ausgleich unbilliger persönlicher Härten. Nach der hierdurch erfolgten Abfederung der kurzfristigen und unmittelbaren Folgen der Corona-Pandemie bedarf es nun aber weiterer Impulse, um die wirtschaftliche Erholung grundlegend und weitreichend zu unterstützen und somit die negativen Folgen der Corona-Pandemie rasch zu überwinden. Nach bisherigen Erkenntnissen wird die deutsche Wirtschaftsleistung nach einem Rückgang von 2,2 Prozent im ersten Quartal 2020 im zweiten Quartal 2020 drastisch um voraussichtlich 11,9 Prozent abgenommen haben. Die Jahreswirtschaftsleistung 2020 wird voraussichtlich um 6,7 Prozent zurückgehen (vergleiche Ifo-Institut: Konjunkturprognose Sommer 2020). Auch wenn sich eine wirtschaftliche Erholung andeutet, werden die Folgen der Corona-Pandemie weit über das aktuelle Jahr hinausreichen.

Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung in Thüringen sollen dem bestehenden Sondervermögen daher weitere Mittel für Investitionen zugeführt werden. Die einmaligen Investitionen sollen gezielt der Förderung der Wirtschaft in Thüringen dienen. Darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, die Erfüllung der Ziele des Thüringer Klimagesetzes, die Gewährleistung sozialer Stabilität, die Gesundheitsvorsorge oder die öffentliche Sicherheit zu unterstützen. Die Thüringer Wirtschaft soll so wiederbelebt und modernisiert werden. Die Investitionen leisten einen direkten Beitrag, um die Wirtschaft in Thüringen insgesamt krisenfester und zukunftsgerichteter aufzustellen.

### **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes mit dem das bestehende Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" erweitert wird. Der Fonds wird mit zusätzlichen Mitteln des Landes im Umfang von 300 Millionen Euro zur Durchführung von Investitionen ausgestattet. Die vorgesehene Gesamtzuführung des Landes an das Sondervermögen beträgt in der Folge 994,77 Millionen Euro.

Darüber hinaus werden auch weiterhin vom Bund und gegebenenfalls weiteren Dritten für Zwecke der Minderung und Beseitigung der Folgen der Corona-Pandemie gewährte Mittel dem Sondervermögen zugeführt. Mittels des Sondervermögens ist eine kurzfristige und überjährige Mittelverwendung gesichert und die notwendige Transparenz geschaffen.

Die mit der Errichtung des Sondervermögens verbundene Zuführung von 994,77 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt ist im Rahmen des Entwurfs der Landesregierung für einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 haushaltsmäßig abgesichert. Damit erfüllt die Zuführung an das Sondervermögen die Vorgaben des Artikels 99 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Für das Investitionsprogramm bedarf es auch bei zeitnaher Umsetzung eines ausreichenden Zeitrahmens. Deshalb wird die Laufzeit des Sondervermögens bis Ende des Jahres 2023 verlängert.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Mit der Änderung des Gesetzes ist eine weitere Zuführung aus dem Landeshaushalt in Höhe von 300 Millionen Euro verbunden. Für die Verwaltung des Sondervermögens entstehen Kosten in geringer Höhe, die nicht näher quantifiziert werden können.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Keller  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Jahreszahl "2021" durch die Jahreszahl "2023" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. einmalige Investitionen, die in ihrer unmittelbaren Auswirkung der Wiederbelebung und gezielten Modernisierung des Wirtschaftsgeschehens, der Erfüllung der Ziele des Thüringer Klimagesetzes, der Gewährleistung sozialer Stabilität, der Gesundheitsvorsorge oder der öffentlichen Sicherheit dienen."
3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe "694.770.000 Euro" durch die Angabe "994.770.000 Euro" ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von § 26 Abs. 2 ThürLHO wird der Wirtschaftsplan dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags vom für Finanzen zuständigen Ministerium zur Beschlussfassung vorgelegt."
5. In § 9 Satz 1 wird die Jahreszahl "2021" durch die Jahreszahl "2023" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Deutschland und auch Thüringen waren und sind durch zahlreiche Infektionen betroffen. Die wirtschaftlichen Schäden infolge der Corona-Pandemie sind erheblich.

Nachdem der Schwerpunkt des Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" nach dem Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz zunächst insbesondere auf der Beschaffung von Gesundheitsausstattung und persönlicher Schutzausrüstung, auf Maßnahmen zur Existenzsicherung von Unternehmen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie auf dem Ausgleich unbilliger persönlicher Härten und somit den kurzfristigen und unmittelbaren Folgen der Corona-Pandemie lag, soll nunmehr durch ein Investitionsprogramm in Höhe von 300 Millionen Euro die Förderung der Wirtschaft in Thüringen erreicht werden, wodurch diese wiederbelebt und modernisiert wird. Eine zukunfts- und krisenfeste Ausrichtung wird initiiert.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

## Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird die Laufzeit des Sondervermögens von Ende des Jahres 2021 auf Ende des Jahres 2023 verlängert. Damit wird für die investiven Maßnahmen eine realistische, aber trotzdem rasche Umsetzung ermöglicht. Die Investitionen tragen damit kurzfristig zur Wiederbelebung und nachhaltig zur Stabilisierung der Wirtschaft in Thüringen bei.

## Zu Nummer 2

## Zu Buchstabe a

## Redaktionelle Änderung

## Zu Buchstabe b

Der Verwendungszweck der Ausgaben des Sondervermögens wird zur Umsetzung des Investitionsprogramms erweitert. Die Darstellung des Investitionsprogramms erfolgt in dem vom Finanzministerium zu erstellenden und vom Haushalts- und Finanzausschuss zu billigenden Wirtschaftsplan.

## Zu Nummer 3

Aus der Änderung ergibt sich der um 300 Millionen Euro erhöhte Zuführungsbetrag für das Investitionsprogramm.

## Zu Nummer 4

## Zu Buchstabe a

Die erhöhte Zuführung sowie deren Verwendung im Rahmen des Investitionsprogramms sind entsprechend im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abzubilden. Die bisher geltende Regelung sah vor, dass

der Wirtschaftsplan des Sondervermögens dem Haushaltsplan des Freistaats Thüringen in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Anlage zum Einzelplan 17 "Allgemeine Finanzverwaltung" beizufügen ist. Diese Regelung erweist sich vor dem Hintergrund des zeitlichen Verlaufs der Haushaltsaufstellung und mit Blick auf die vorgesehene Verlängerung der Laufzeit des Sondervermögens als nicht umsetzbar. Regelmäßig wird der Entwurf des Haushaltsplans für das Folgejahr vor Abschluss des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt kann jedoch noch nicht belastbar eingeschätzt werden, welche Mittel im laufenden Haushaltsjahr abfließen. Da das Sondervermögen jedoch ein feststehendes Gesamtvolumen aufweist, ist es notwendig, für Wirtschaftspläne des Folgejahres zu wissen, welche Mittel noch zur Verfügung stehen. Der Wirtschaftsplan soll daher zeitlich von der Vorlage des Haushaltsplans entkoppelt werden.

Die Beteiligung des Thüringer Landtags ist durch den Zustimmungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses zum Wirtschaftsplan und seinen Änderungen weiterhin ausreichend gegeben.

Zu Buchstabe b

Änderung aufgrund der Änderung nach Buchstabe a

Zu Nummer 5

Durch die Änderung wird die Laufzeit des Sondervermögens von Ende des Jahres 2021 auf Ende des Jahres 2023 verlängert. Damit wird für die investiven Maßnahmen eine realistische, aber trotzdem rasche Umsetzung ermöglicht.

#### **Zu Artikel 2**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Änderungsgesetzes wird mit dieser Regelung festgelegt.